Or aucune condamnation de ce genre n'a été relevée contre Hélène Matthey depuis cette époque; il n'est, en particulier, point établi qu'elle ait été condamnée pour prostitution après son mariage, ni qu'elle ait été poursuivie au pénal du chef d'avoir abandonné momentanément le domicile conjugal en compagnie d'un étranger.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, et l'arrêté d'expulsion du territoire vaudois, pris contre Hélène Matthey, le 15 janvier 1895, est déclaré nul et de nul effet.

## IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Liberté de conscience et de croyance.

44. Urteil vom 3. April 1895 in Sachen Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen.

A. Unterm 18. Januar 1894 erteilte ber Große Rat bes Kantons St. Gallen, zwar mit einigen Borbehalten, die jedoch hier außer Betracht fallen, der neuen Organisation des kathoslischen Kantonsteils die hoheitliche Genehmigung. Diese Genehmisgung erstreckte sich insbesondere auch auf Art. 1 genannter Organisation, welcher folgendermaßen lautet: "Die katholische Kirche im Kanton St. Gallen ist ein Glied der römisch-kathoslischen Kirche."

B. Nachdem dieser Beschluß unterm 27. gleichen Monats der christkatholischen Genossenschaft der Stadt St. Gallen als Urseberin einer gegenteiligen Petition mitgeteilt worden war, erklärte dieselbe unterm 24. März 1894 den Rekurs an das Bundessericht, mit dem Begehren, es sei in teilweiser Aushebung des Beschlusses des kantons St. Gallen Art. 1 der Organisation des katholischen

Rantonsteils aufzuheben und der Große Rat zu veranlaffen, im Ginflang mit ber Bundesverfaffung und Kantoneverfaffung fest = auftellen: a. daß die katholische Rirche im Ranton St. Gallen aus den Angehörigen der römisch-katholischen und der christfatho= lischen Kirche bestehe, in bem Sinne, daß jede Abteilung fich eine eigene Organisation gebe; b. daß somit neben ben romischen Ratholiken auch die Christkatholiken vollberechtigte Mitalieder ber katholischen Landeskirche bes Kantons St. Gallen feien. Bur Begrundung wird angeführt: Zufolge der Broklamation des Un= fehlbarkeitsbogmas habe sich in St. Gallen zunächst ber "Berein freisinniger Katholifen ber Stadt St. Gallen" und bann, 1878. die chriftkatholische Genossenschaft gebildet. Diese sei eine chrift= katholische Pfarrei, gehöre zur driftkatholischen Nationalkirche ber Schweiz und anerkenne als firchliche Oberbehörden den drift= katholischen Synodalrat und den christkatholischen Nationalbischof ber Schweiz. Bisher seien die Mitglieder der chriftfatholischen Genossenschaft im katholischen Konfessionsteil stimm= und mabl= berechtigt gewesen und seien vom katholischen Administrationsrat zu den Versammlungen geladen worden. Die neue Kantonsverfassung von 1890 habe hierin nichts geändert: Art. 23 Abs. 1 derfelben enthalte nach wie vor folgende Bestimmung : "Die katholische und die evangelische Kirche sowie die freie und uneinaeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubens= bekenntnisses und Gottesdienstes find gewährleistet." Hienach gebe es im Ranton St. Gallen nur eine katholische Rirche, zu ber Römischkatholifen und Christfatholifen gehören. Durch ben angefochtenen Art. 1 der Organisation werde hingegen bestimmt, baß die eine katholische Kirche, welche die Kantonsverfassung nenne, die römisch-katholische sei, und wer nicht römisch-katholisch sei, überhaupt nicht Katholik sei. Die drifkkatholische Genossenschaft St. Gallen habe barauf ben ft. gallischen Regierungsrat um staatliche Anerken= nung als "christkatholische Gemeinde St. Gallen" und als Teil ber katholischen Landeskirche ersucht; doch sei dieses Begehren noch nicht behandelt worden. Jetzt suche man auf dem Beschwerdewege beim Bundesgericht Schutz gegen ein Vorgeben, durch welches, entgegen dem öffentlichen Rechte der Gibgenoffenschaft, die romischkatholische als die alleinige katholische Kirche erklärt und alles

katholische Kirchengut samt bem Schul- und Armengut romisch= katholisch gemacht werden wollten. Der romisch-katholische Teil ber St. Galler katholischen Kirche möge sich eine Organisation und dabei den richtigen Namen geben; dagegen aber verwahre man fich, daß die Organisation des fatholischen Kantonsteils nur von ben römischen Katholiken handle und die Christkatholiken von der Rugehörigkeit zur katholischen Kirche ausschließe. Die Organisation des katholischen Kantonsteils muffe ausdrücklich anerkennen, daß die katholische Kirche neben der römischen auch die christ= katholische Kirche als Glied der staatlich anerkannten Kirche kenne und daß jeder Teil sich eine eigene vom Großen Rate zu geneh: migende Organisation gebe. Die Mitgliedschaft der ft. gallischen Christfatholifen zur katholischen Landeskirche sei ein wohlerwor= benes Recht, das durch Mehrheitsbeschluß nicht entzogen werden burfe. Nach Art. 49 Abf. 2 K.=B. burfe niemand wegen Glaubensansichten bestraft werden. Diesem Art. 49 Abs. 2 fei in casu zuwidergehandelt worden, indem der Ausschluß bisher vollberech= tigter Mitglieder aus der Landeskirche, die Bezeichnung solcher Mitglieder als Sekte und der Entzug der Anrechte auf das Kir= chengut eine Strafe feien.

C. In der Vernehmlaffung des katholischen Administrations= rates des Rantons St. Gallen wird im Sinne ber Abweifung bes Refurses ausgeführt: Der angesochtene Art. 1 ber Organi= fation des katholischen Konfessionsteils entspreche dem Art. 1 der= jenigen für den evangelischen Konfessionsteil; wie es in diefer heiße, daß die evangelische Kirche im Kanton St. Gallen sich als ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz betrachte, so bestimme jene, daß die katholische Kirche im Kanton St. Gallen ein Glied der römisch-katholischen Kirche sei. Inwieweit nun dieser Art. 1 verfassungswidrig sei, sei von der Rekurrentin nicht klar genug angegeben worden; indes sei wohl anzunehmen, daß Art. 49 B.-B. und Art. 22 R.-B. als verletzt betrachtet werden. Von einer Verletzung der Glaubens= und Gewissensfreiheit konne nun aber keine Rede sein; offenbar haltlos sei auch die Behaup= tung, daß der angefochtene Artikel eine, Art. 49 Abs. 2 B.-B. verletende Strafe involviere. Auch die freie Ausübung gottesbienft= licher Handlungen (Art. 50 B.=B. und Art. 23 K.=B.) werde

burch Art. 1 der Organisation nicht betroffen. Derselbe schaffe überhaupt nichts neues bezüglich der kirchlichen Berhältnisse bes katholischen Konfessionsteils, sondern gebe nur den auf kirchlichem Gebiete länast bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen Ausbruck. Den Religionsgenoffenschaften stehe das Recht zu, fest= zusetzen, wer zu ihnen gehöre und wer nicht, und die Bedingun= gen für diese Zugehörigkeit aufzustellen. Dhne ein folches Recht als Bestandteil der firchlichen Selbstverwaltung sei die innere Ordnung und der Fortbestand einer Religionsgenossenischaft über= haupt undenkbar; dieselbe muffe daher auch fremde Elemente ausscheiden können. Ein solches Recht des Ausschlusses sei von Seiten ber Bundesbehörden den Religionsgenoffenschaften nie bestritten worden; gegenteils sei dasselbe in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt (Salis II, Nr. 692). Auch die St. Galler Berfassung anerkenne das Recht der kirchlichen Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Konfessionen; aus diesem Rechte sei aber auch die Konsequenz zu ziehen, daß die katholische wie die evangelische Kirche Mitalieder, die in der kirchlichen Lehre. Dis= ziplin u. f. w. von der Gemeinschaft abweichen, ausschließen könne. Der evangelische Konfessionsteil nehme in seiner Organisation dieses Recht ausdrücklich in Anspruch; dasselbe dürfe auch dem katholischen Konfessionsteil nicht verweigert werden. Die Mitglied= schaft zur katholischen Kirche dürfe daher nicht als wohlerworbenes Recht bezeichnet werden; dieselbe sei allerdings entziehbar; die Frage sodann, ob in casu die Voraussetzungen des Ausschlusses gegeben feien, habe ber Staat nicht zu prufen; vielmehr ftehe auch dieses Recht der Religionsgenossensstenschaft resp. ihren Organen zu; übri= gens hätten sich die Chriftkatholiken in der Lehre und außerdem in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung vom katholischen Ronfessionsteile abgetrennt. Daß einzelne trotzem an Abstimmungen und Wahlen des katholischen Konfessionsteils sich betei= ligt hatten, sei möglich, indem ein Berzeichnis der Altkatholiken nicht bestehe und daher auch solchen Stimmkarten zugestellt wor= den sein mögen; diesem Mistranche solle eben durch die neue Organisation gesteuert werben. Da übrigens die Katholiken von St. Gallen keine Rirchgemeinde bilben, sondern von der Dom= geistlichkeit pastoriert würden, sei auch ein Vermögen der katholi=

341

schen Kirchgemeinde nicht möglich; das bezeichnete Stimmrecht sei das einzige korporative Recht, welches den städtischen Katholiken zustehe. Die Beschwerde der christfatholischen Genossenschaft könne aber vom Bundesgericht auch beswegen nicht geschützt werben. weil die gestellten Begehren nicht in die bundesgerichtliche Kompetenz fallen. Das Bundesgericht könne nämlich nur entscheiben. ob die angefochtene kantonale Verjügung Verfassungsrecht verlete: es könne dagegen nicht den Großen Rat eines Kantons anhalten, einen Beschluß in einem gewissen Sinne zu fassen. Dies gehe in casu um so weniger an, als der Große Rat des Ran= tons St. Gallen von Verfassungswegen überhaupt nicht kompetent fei, einen Beschluß im Sinne des Rekursbegehrens zu fassen : gemäß Urt. 24 R.=V. gebe fich nämlich jeder Konfessionsteil seine Organisation selber und stehe dem Großen Rate das Recht der Sanktion resp. ber Berweigerung berfelben zu. Der Große Rat könne auf Grund der bestehenden Kantonsverfassung auch nicht die christkatholische Kirche als dritte Landeskirche neben den bestehenden zwei Landeskirchen anerkennen. Übrigens enthalte weder die Bundesverfassung noch die Kantonsverfassung eine Bestimmung, wonach eine Religionsgenoffenschaft berechtigt wäre, vom Staate Anerkennung als Landeskirche zu verlangen.

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Namens des Großen Kates desselben Abweisung des Rekurses, indem er im wesentlichen auf die Ausführungen des katholischen Administrationsrates verweist.

E. In der Replik wird im wesentlichen folgendes bemerkt: Der angefochtene Gesetzesartikel verletze Art. 23, Abs. 1, und 24 K.=B., sowie Art. 49, Alinea 2 und 4, und 50, Alinea 2 und 3 B.=B. Die Mitgliedschaft der Landeskirche könne als wohlserwordenes Recht nicht durch Mehrheitsbeschluß entzogen werden Es handle sich hier übrigens auch um weitere Folgen, nämlich um das Sigentum am Kirchengut sowie am konfessionellen Schul= und Armengut, z. B. in der Stadt St. Gallen um einen Teil der Einkaufsgebühren der Neubürger. Eine Kirche habe nicht das Recht, wegen Glaubensansichten Besugnisse zu entziehen, welche nicht aus dem Wesen der Kirche als religiöser Bereinigung, sondern aus ihrer juristischen Gestaltung als Korz

poration hervorgehe: Wahl= und Stimmrecht, Ansprüche auf das Korporationsvermögen, 2c. Darin, wie überhaupt im Ausschluß aus der Landeskirche, liege eine durch Art. 49 B.=B. verpönte Strafe. Die Kantonsversassung, speziell Art. 23 derselben, kenne nur eine katholische Kirche; daher müsse die ganze religiöse Orzganisation so getroffen werden, daß beide Richtungen, die römische und die christkatholische, zu ihrem Rechte und als gleichberechtigte Glieder zur Geltung kommen.

F. In der Duplik werden im wesentlichen die Ausführungen ber Vernehmlassung bestätigt. Im einzelnen wird noch bemerkt: Den Christfatholiken werde die Ausübung burgerlicher oder politischer Rechte durch Art. 1 der Organisation nicht beschränkt. Das Recht der Mitwirkung bei der Wahl einer Kirchenvorsteherschaft ober eines Geistlichen, sowie bei der Verwaltung kirchlichen Ver= mögens gehöre nicht zu den burgerlichen oder politischen Rechten eines Staatsbürgers, sondern erwachse dem einzelnen nur aus feiner Zugehörigkeit zu einer firchlichen Genoffenschaft. Auch Art. 50 Abs. 3 B.=B. könne als verlett nicht in Betracht fallen. Derselbe handle von den Rechten getrennter ausgeschiedener Konfesfionen; eine solche Trennung liege aber nach eigener Angabe ber Rekurrentin nicht vor. Überdies könne auf Grund des Art. 50 Abs. 3 cit. bas Bundesgericht nur als Rekursinstanz angerufen werden; in casu liege aber ein kantonaler Entscheid betreffend vermögensrechtlicher Ansprüche der Katholiken gar nicht vor. Ferner werde bestritten, daß Art. 51 Abs. 2 B.=B. oder die Kan= tonsverfassung verlett sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Christskatholiken von St. Gallen kein Recht darauf haben, zugleich Mitglieder der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz und der römisch-katholischen Diöcesankirche von St. Gallen zu sein. Sie müssen sich als besondere Korporation konstituieren und werden, sobald sie offiziell die Eigenschaft einer solchen Korporation erlangt haben, die Rechte in Anspruch nehmen können, welche sich nach ihrer Meinung aus Art. 50 Alinea 3 B.=B. für sie ergeben.

2. Jede Landeskirche eines Kantons hat unbestreitbar das

Recht, sich in gutsindender Weise zu konstituteren, sofern sie dabei die Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Kantons und die Grundsätze der Bundesversassung beobachtet. Zede Landeskirche hat unter den gleichen Vorbehalten das Recht, ihren Kultus und ihr Glaubensbekenntnis genauer zu bestimmen.

- 3. Was die Beschwerbepunkte wegen Verletzung der Bundes= versassung betrifft, so ist eine Verletzung des Art. 49 Abs. 2 B.=V. nicht dargetan worden. Art. 1 der neuen katholischen Organisation enthält keine Strafe im Sinne des zweiten Alineas genann= ten Versassungsartikels.
- 4. Das vierte Alinea des Art. 49 B.B. fällt für den vorliegenden Rekurs ganz außer Betracht. Die Ausübung der bürz gerlichen und politischen Nechte der Christkatholiken wird durch Art. 1 der katholischen Organisation in keiner Weise beschränkt. Das Recht, einer Landeskirche anzugehören und darin das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, wird durch die Bundesverfassung denjenigen nicht gewährleistet, welche nicht dem Glaubensbekenntnisse der betreffenden Kirche angehören. Das Stimmund Wahlrecht, über dessen Entzug in der katholischen Diöcese St. Gallen sich die Christkatholiken beklagen, üben dieselben im Verbande des schweizerischen Nationalbistums aus.
- 5. Ebensowenig kann eine Berletzung des Art. 50 Alinea 2 B.=B. behauptet werden, indem die Bestimmungen desselben durch Art. 1 des neuen katholischen Organisationsgesetzes in keiner Weise berührt werden. Die Regierung und der Große Rat des Kantons St. Gallen können sogar geltend machen, daß sie bei Genehmigung des Art. 1 cit. gerade die Aufrechterhaltung des Friedens im Schoße der katholischen Kirche bezweckten und einem innert derselben bestehenden Streite, der sich fortwährend zu erneuern drohte, ein Ende machen wollten.
- 6. Was Art. 50 Alinea 3 B.-V. betrifft, so ist er vorliegend insoweit anwendbar, als es sich um einen Anstand aus dem öffentlichen Nechte handelt, der sich bei Trennung der Christ-katholiken und der römischen Katholiken im Kanton St. Gallen ergibt. Dieser Anzand aus dem öffentlichen Rechte nun bezieht sich auf Art. 1 der neuen katholischen Organisation. Derselbe ist vor das Bundesgericht gebracht worden, welches die zur Beurtei-

lung kompetente Behörde ist. Der Entscheid desselben geht aber bahin, daß der bezügliche Nekurs der Christatholiken abzuweisen ist. Was dagegen die Anskande aus dem Privatrechte betrifft, zu benen die genannte Trennung Anlaß geben kann, so werden diesbezüglich, auf Grund des Art. 50 Alinea 3 B.=B., ausdrückslich alle Rechte vorbehalten.

7. Art. 1 der neuen katholischen Organisation bedeutet auch nicht eine Verletzung des Art. 23 K.=V. Gewiß ware es beffer gewesen, wenn in diesem Art. 23, der angenommen wurde, als die Trennung im Schofie der katholischen Kirche bereits erfolgt war, deutlicher gesagt worden wäre, ob die römischkatholische oder die christkatholische oder beide Kirchen als Landeskirchen anerkannt wurden, oder ob man die Stellung einer Landeskirche nicht nur ber römisch-katholischen, sondern ebenso auch der driftkatholischen Kirche habe garantieren wollen. Hingegen sprach man sich im Nahre 1890, anläglich ber letten Verfassungsrevision, in der Verfassung selbst darüber nicht aus; die betreffende Frage wurde, statt in ber Berfaffung entschieden zu werden, auf bas Gebiet bes Organisationsgesetzes gewiesen. Das Bundesgericht hat heute nur noch als letzte Frage darüber zu entscheiden, ob der Text des Art. 1 der katholischen Organisation die Rantonsverfassung verlete.

Run könnte man gewiß behaupten, wie die Christatholiken es tun, daß der Große Kat und das Bolk des Kantons St. Gallen, indem sie in dieser Beziehung den Tert der früheren Kantonsversassung nicht änderten, sondern, angesichts des bereits bestehenden Konstikts in der katholischen Kirche, den Art. 23 in der Bersassung von 1890 einsach reproduzierten, den status quo beibehalten wollten. Es war nicht unmöglich, die Situation, wie sie seit 1870 bestand, sortdauern zu lassen. Man könnte beisügen, daß Art. 1 der neuen katholischen Organisation nicht etwa nur bezweckt, einen tatsächlich bestehenden Zustand zu konstatieren, sondern daß er einen neuen Rechtszustand schaffen will. Bon diesen beiden Gesichtspunkten aus könnte man vielleicht behaupten, daß Art. 1 cit. dem Art. 23 K.-B. widerspricks. Wenn Art. 23 K.-B. allein stände und nicht in Zusammenhang mit Art. 24 zu erklären wäre, so hätte man zum Schlusse gelangen können, daß

Art. 23, zum mindesten mit Bezug auf seinen Sinn und Geist, verletzt worden und eine dem Versassungsrecht angehörende Bestimmung der Abstimmung des st. gallischen Volkes entzogen worden sei.

Dagegen bestimmt Art. 24, daß das katholische Organisationszgesetz durch das katholische Kollegium bevaten wird, unter Borzbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat. Das katholische Kollegium hat nun von seinem Rechte der Organisation und Interpretation Gebrauch gemacht, und der Große Rat selbst hat bloß sein Recht ausgeübt, demzusolge er versassungsmäßig bestellt ist, einem Akte einer untergeordneten Behörde seine Sankztion zu erteilen oder zu verweigern, ohne denselben seinerseits, sei es der Form, sei es dem Inhalt nach, irgendwie zu modizsizieren.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## V. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

45. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen Waltenspühl und Konforten.

A. Nachdem Jean Leber, von Murischg, und seine Frau, eine geborene Etter von Steinen, Kantons Schwyz, gestorben waren, wurden deren vier Kinder von der Vormundschaftsbehörde von Murischg in der Person des J. Waltenspühl bevormundet. Die vormundschaftlichen Organe schlossen darauf mit dem Großvater mütterlicherseits genannter Kinder, Clemens Etter in Steinen, einen Vertrag ab, demzusolge er gegen eine bestimmte Vergütung die Kinder in Kost und Logis zu sich nahm. Im Jahre 1891 starb Clemens Etter, indem er sein Vermögen den Kindern Leder und andern Descendenten hinterließ. Wit Schreiben vom 2. Oktober 1891 machte Fürsprech Ehrler, Namens der übrigen Miterben,

beim Vormund der Kinder Leder eine restanzliche Kostgeldforderung im Betrage von 4569 Fr. 95 Cts. geltend. Derfelbe erhob barauf Namens der Kinder Leder beim Bezirksgericht Muri Brovokationsklage gegen die betreffenden Miterben, und erkannte bas ge= nannte Gericht unterm 19. Dezember 1892 und 16. Januar 1893 babin, es sei den Provokaten eine sechszigtägige Frist eingeräumt. binnen welcher die Rlage zur Geltendmachung der bezeichneten Forderung gegen die Kinder Leder einzureichen sei, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die betreffende Forderung als erloschen erklärt werde. Da die Provokaten sodann der Provokation nicht Folge leisteten, erklärte das Bezirksgericht Muri unterm 6. April 1893 deren Forderung als völlig kraftlos und erloschen. Unterdessen hatten jedoch die genannten Miterben des Klemens Etter gegen die Rinder Leder, resp. deren Vormund, beim Bezirks= gericht Schwyz einen Rechtsftreit anhängig gemacht über die Rechtsfrage: "Sind die Beklagten in angegebener Eigenschaft (als Rechtsnachfolger ihrer Mutter Marie Leder geb. Etter sel.) nicht pflichtig, die über den Nachlaß des in Steinen verstorbenen Herrn Clemens Etter sel. und bessen Chefrau sub 1. Oktober 1891 vor= genommene Bermögensaufstellung und Teilung — einschließlich eines Belastungspostens der Beklagtschaft, bestehend in 4569 Fr. 95 Cts. — als richtig anzuerkennen, unter Rostenfolge ?" Die Beklagtschaft bestritt in diesem Verfahren die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte und ersuchte zugleich, unter Borlage eines Armutszeugnisses bes Gemeinderates von Muri-Egg, um Erteilung des Armenrechtes gemäß §§ 63 und 64 der schwyzerischen Civilprozehordnung. Dagegen erklärte das Bezirksgericht Schwyz seine Rompetenz als gegeben und wies das Armenrechtsgesuch ab; die schwyzerische Juftizkommission sodann, als Rekursinstanz, bestätigte unterm 8. November 1894 den Entscheid des Bezirks= gerichtes, und zwar wesentlich auf Grund folgender tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen: Wenn die Rekursitschaft behaupte, und auch das Bezirksgericht Schwyz annehme, daß die Behörden von Muri die Vormundschaft über die Kinder Leber nur per nefas, im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 inne hatten, fo sei die Berechtigung dieser Behauptung refp. Un= nahme zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn tatsächlich habe bie